

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

22. JUNI 1972

Gesetz: BGB § 611 Ausbildungsverhältnis, §§ 133, 157, 254,
284, 285, 286, 323; BBG §§ 32, 61; ZPO §§ 253, 256,
561, 563

Leitsätze:

1. Ein Ausbildungsvertrag, der die geregelte Ausbildung für einen bestimmten Beruf und für eine bestimmte Zeit vorsieht und dessen Durchführung mit erheblichen Kosten für beide Vertragsteile verbunden ist, kann dann, wenn die ordentliche Kündbarkeit vereinbart ist, nicht grundlos, sondern nur aus solchen Gründen mit der vereinbarten Frist gekündigt werden, die Sinn und Zweck der Ausbildung in Frage stellen.
2. Kündigt der Ausbildende ohne einen solchen Grund und wird dadurch die Ausbildung vorzeitig abgebrochen, dann kann der Auszubildende gemäß §§ 284 ff. BGB Schadensersatz fordern.

Aktenzeichen: 2 AZR 346/71

Urteil des BAG vom 22. Juni 1972

LAG Düsseldorf (Köln)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Im Namen des Volkes!

95

Verkündet am
22. Juni 1972

gez. Kistner,
Angestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22. Juni 1972 durch die Bundesrichter Dr. Gröninger, Dr. Rengier und Hillebrecht sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Wiedemann und Kerrmann für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 29. Juni 1971 - 3 Sa 77/71 - wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die Parteien haben am 19. Mai 1969 einen schriftlichen Ausbildungsvertrag abgeschlossen, durch den sich die Beklagte verpflichtet hat, dem Kläger ab 1. Juli 1969 während eines Zeitraumes von etwa 24 Monaten die theoretischen Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten für den Beruf des Verkehrsflugzeugführers zu vermitteln. Der Kläger ging die Verpflichtung ein, den von der Beklagten vorgeschriebenen Ausbildungsplan einzuhalten, seine volle Kraft zur Erreichung der gesteckten Ziele einzusetzen und die von der Beklagten gegebenen Anweisungen zu befolgen.

§ 9 des Ausbildungsvertrages lautet:

- "(1) Dieser Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
- (2) Eine Kündigung wird von der DLH insbesondere dann ausgesprochen, wenn sich im Laufe der Ausbildung aufgrund der Leistung des Auszubildenden und/oder seines charakterlichen Verhaltens ernsthafte Zweifel an seiner Eignung zum Verkehrsflugzeugführer zeigen.
- (3) Für fristlose Kündigungen gelten die Bestimmungen des SGB über den Dienstvertrag entsprechend.
- ...".

§ 10 des Ausbildungsvertrages hat folgenden Wortlaut:

- "(1) Die durch die Ausbildung entstehenden Aufwendungen werden nach Maßgabe der §§ 11 - 13 des Ausbildungsvertrages von dem Auszubildenden und der DLH getragen. Die DLH beteiligt sich an den Aufwendungen in der Erwartung, daß der Auszubildende seine Kenntnisse und Fähigkeiten nach erfolgreichem Abschluß der Ausbildung der DLH, der C -F -GmbH oder einer anderen Luftverkehrsgesellschaft, sofern eine solche von der DLH zu gegebener Zeit benannt wird, zur Verfügung stellt.
- (2) Der Auszubildende verpflichtet sich deshalb, mit der DLH oder der C -F -GmbH einen Ausbildungsvertrag als Flugzeugführer nach Maßgabe des jeweils geltenden Tarifvertrages für das Bordpersonal abzuschließen, sofern dem Auszubildenden ein solcher Vertrag zum Abschluß der Ausbildung angeboten wird.
- ...".

Die für den Kläger vorgesehene Beteiligung an den Kosten der Ausbildung wurde zunächst auf 30.000,-- DM festgesetzt, von denen 15.000,-- DM in monatlichen Raten zu 500,-- DM vom Kläger zu entrichten waren, während die restlichen 15.000,-- DM von der Beklagten in Form eines Darlehens gestundet wurden und vom Kläger nur unter bestimmten Voraussetzungen, u. a. bei Lösung des Ausbildungsverhältnisses wegen Nichteignung, zurückgezahlt werden sollten. Mit Rücksicht auf eine vorgesehene Ausbildungsphase in den Vereinigten Staaten von Amerika hat der Kläger später die Verpflichtung übernommen, einen weiteren Ausbildungskostenbeitrag von DM 65.000,-- an die Beklagte zu zahlen, wenn er, um für eine ausländische Luftverkehrsgesellschaft tätig zu werden, entweder einen ihm von der Beklagten angebotenen Arbeitsvertrag nicht abschließen oder einen späteren Arbeitsvertrag mit der Beklagten oder einer von ihr benannten Luftverkehrsgesellschaft vor Ablauf von vier Jahren kündigen sollte.

Die Beklagte unterhält zur Ausbildung von Flugschülern in B eine Verkehrsfliegerschule, zu deren Betrieb sie vom Luftfahrtbundesamt eine Erlaubnis erhalten hat. Sie bildet dort neben Personen, die nach Abschluß ihrer Ausbildung in ihrer eigenen Luftverkehrsgesellschaft als Piloten tätig werden, auch andere Interessenten und Piloten der Bundesluftwaffe aus.

Der Kläger nahm seine Ausbildung vereinbarungsgemäß am 1. Juli 1969 auf. Im Rahmen seiner Ausbildung wurde er im Frühjahr und Sommer 1970 in P in Arizona/USA, wo sich eine Niederlassung der Verkehrsfliegerschule der Beklagten befindet, eingesetzt. Am 16. Mai 1970 wurde dem Kläger in P sein Reisepaß gestohlen. Er beantragte daraufhin mündlich und schriftlich am 18. und 20. Mai 1970 beim Deutschen Generalkonsulat in Los Angeles die Ausstellung eines neuen Reisepasses. Er konnte zwar die fliegerische Ausbildung fortsetzen, durfte aber ohne Reisepaß das Gelände der Flugschule nicht verlassen. Die Beklagte setzte ihn zudem für sogenannte



Soloflüge ein, für die der Besitz eines gültigen Passes erforderlich war. Nachdem der Kläger bis Anfang Juli 1970 keinen neuen Reisepaß erhalten hatte, beschwerte er sich mit folgendem, vermutlich am 5. Juli 1970 abgefaßten Schreiben beim Generalkonsulat:

"Ich danke Ihnen recht herzlich für Ihre schnelle und entgegenkommende Arbeit bei der Beschaffung eines neuen Passes für mich. Seit sechs Wochen warte ich nun darauf, aber das Tempo, das Sie zeigen, ist man ja von deutschen Behörden zur Genüge gewohnt. Ihnen scheint es wohl noch nicht aus meinem Antrag ersichtlich zu sein, daß ich keinerlei Papiere besitze und daher dazu verdammt bin, mich nur hier in P aufzuhalten. Sie denken auch nicht daran, daß ich von berufswegen einen Paß brauche, da wir auch Auslandsflüge machen. Ich bitte nochmals nachdrücklich um eine schnelle Beantwortung meines Antrages."

Das Generalkonsulat hatte nichts Eiligeres zu tun, als diesen Brief der Beklagten mitzuteilen, die daraufhin den Kläger mit Schreiben vom 17. Juli 1970 aufforderte, zu dem befremdlichen Ton seines Schreibens Stellung zu nehmen und sich aller weiteren unmittelbaren Kontakte mit dem Generalkonsulat zu enthalten. Der Kläger antwortete mit Schreiben vom 30. Juli 1970, er habe als Privatmann an das Generalkonsulat geschrieben und keineswegs das Ansehen der Verkehrsfliegerei und seines Lehrganges schädigen wollen.

Nachdem der Kläger sich durch seine Eltern in Bremen die erforderlichen Unterlagen für die Ausstellung eines neuen Reisepasses besorgt hatte, sandte er diese mit einem Schreiben vom 20. Juli 1970 an das Generalkonsulat. Darin drohte er für den Fall weiterer Verzögerung die Erhebung einer Untätigkeitsklage beim Verwaltungsgericht an. Auch von diesem Brief bekam die Beklagte durch das Generalkonsulat Kenntnis. Dem Kläger wurde der neue Reisepaß am 23. Juli 1970 ausgehändigt.

Unter Berufung auf das Verhalten, das der Kläger anlässlich der Beschaffung seines Reisepasses gegenüber dem Deutschen Generalkonsulat gezeigt habe, hat die Beklagte das Ausbildungsverhältnis mit Schreiben vom 25. August 1970 zum 30. September 1970 gekündigt und diese Kündigung nach Rückkehr des Klägers nach Bremen mit Schreiben vom 27. August 1970 bestätigt.



Der Kläger hat daraufhin Klage auf Feststellung erhoben, daß das Ausbildungsverhältnis durch die Kündigungen der Beklagten vom 25. und 27. August 1970 nicht beendet und die Beklagte verpflichtet sei, dem Kläger allen Schaden zu ersetzen, der ihm aus dem Abbruch der Ausbildung am 25. August 1970 entstehen werde. Er hat inzwischen das Studium der Rechtswissenschaft aufgenommen und zur Begründung seiner Klage vortragen, sein Ausbildungsverhältnis sei wegen der Verpflichtung, später ein Arbeitsverhältnis mit der Beklagten einzugehen, als arbeitsrechtliches Ausbildungsverhältnis zu behandeln. Der Ausbildungsvertrag sei deshalb nicht frei kündbar. Die von der Beklagten ausgesprochene Kündigung sei zudem sozial ungerechtfertigt, weil er bei seiner Auseinandersetzung mit dem Generalkonsulat in Los Angeles erkennbar als Privatmann gehandelt und das Ansehen der Beklagten in der Öffentlichkeit nicht geschädigt habe. Durch die Unterbrechung der Ausbildung entstünden ihm finanzielle Nachteile, weil er dadurch seine Prüfung erst später ablegen und nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt als Flugzeugführer eingestellt werden könne. Dadurch würde auch sein für spätere Beförderungen wichtiger Senioritätsrang verschlechtert.

Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt und die Auffassung vertreten, der Kläger habe zu ihr in keinem arbeitsrechtlichen Ausbildungsverhältnis gestanden, weil er keine Dienstleistungen für sie erbracht habe. Das Kündigungsschutzgesetz sei deshalb auf das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien nicht anwendbar. Im übrigen sei auch die Kündigung verhaltensbedingt, weil der Kläger mit seinen beiden Schreiben an das Generalkonsulat in Los Angeles das Ansehen der Verkehrsfliegerschule beeinträchtigt und Zweifel an seiner charakterlichen Eignung zum Verkehrsflieger ausgelöst habe.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht der Klage stattgegeben, und zwar mit Rücksicht auf den insofern geänderten Feststellungsantrag des Klägers mit der Feststellung, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger allen Schaden



zu ersetzen, der ihm aus dem Abbruch der Flugzeugführer-
ausbildung am 25. August 1970 entstanden ist und noch
entstehen wird.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte das Ziel der
Klagabweisung weiter.

Entscheidungsgründe:

I. Die Revision macht vergebens geltend, die Gerichte für
Arbeitssachen seien für die Entscheidung des Rechtsstreits
sachlich nicht zuständig.

1. Im Revisionsverfahren kann die Einrede der sachlichen
Unzuständigkeit nur beachtet werden, wenn sie bereits in
der ersten Instanz erhoben und in der zweiten Instanz wieder-
holt worden ist (BAG 22, 236 = AP Nr. 14 zu § 528 ZPO m. zust.
Anm. v. Grunsky; und weiteren Hinweisen). Daran fehlt es im
Streitfall, wie schon das Landesarbeitsgericht angenommen hat,
ohne daß sich der Senat dessen Begründung zu eigen macht. Ent-
scheidend ist folgendes:

2. Das Arbeitsgericht hat sich mit der Frage der sachlichen
Zuständigkeit nicht befaßt, offenbar deshalb, weil die Beklagte
die zugehörige "Einrede" jedenfalls ausdrücklich nicht erhoben
hatte; es hat in der Sache entschieden. Daß das Arbeitsgericht
auf die Zuständigkeitsfrage nicht eingegangen ist, hat die
Beklagte weder in ihrer Berufungserwiderung vom 4. Mai 1971
noch im Schriftsatz vom 26. Mai 1971 noch - ausweislich der
Sitzungsniederschriften - in der mündlichen Verhandlung zweiter
Instanz beanstandet. Aus ihrem Vortrag zur Sache (Einleitungs-
satz ihrer Berufungserwiderung: "Das Urteil des Arbeitsgerichts
ist richtig.") ergibt sich eindeutig, daß sie vor dem Berufungs-
gericht die sachliche Zuständigkeit nicht in Zweifel ziehen
wollte.

Es fehlt also mindestens die Wiederholung der Zuständig-
keitsrüge (vgl. BAG 22, 236 = AP Nr. 14 zu § 528 ZPO). Unter
diesen Umständen hatte das Landesarbeitsgericht keinen Anlaß,
die rechtskundig vertretene Beklagte danach zu fragen, ob sie



vielleicht doch das angerufene Gericht für unzuständig halte. Soweit geht die Pflicht aus § 139 ZPO nicht, ganz abgesehen davon, daß hier erhebliche Zweifel an der Zulässigkeit der Rüge aus § 139 ZPO bestehen (vgl. dazu BAG 13, 340 [344] = AP Nr. 37 zu § 233 ZPO).

II. Auch in der Sache ist dem angefochtenen Urteil im Ergebnis beizutreten. Das gilt zum einen für die Frage nach der Wirksamkeit der Kündigung.

1. Das Landesarbeitsgericht hat in seiner Haupterwägung die Kündigung deshalb für unwirksam erklärt, weil die Parteien ein auf den Abschluß eines Arbeitsvertrages gerichtetes Ausbildungsverhältnis begründet hätten und deshalb eine fristgemäße Kündigung überhaupt ausgeschlossen gewesen sei. Hilfsweise hat das Landesarbeitsgericht auf Grund der Auslegung des Vertrags angenommen, daß das Ausbildungsverhältnis mit der vereinbarten Frist nicht frei kündbar gewesen, sondern eine Kündigung nur dann in Betracht gekommen sei, wenn ernsthafte Zweifel an der Eignung des Klägers zum Flugzeugführer bestanden hätten.

Der Senat läßt offen, ob das Vertragsverhältnis der Parteien einem echten arbeitsrechtlichen Ausbildungsverhältnis gleichgestellt werden kann, bei dem die Vereinbarung der ordentlichen Kündigung nach allgemeiner Ansicht unwirksam ist (vgl. BAG 4, 274 [284] = AP Nr. 1 zu Art. 6 Abs. 1 GG Ehe und Familie [zu IV a. E.] und BAG 5, 32 [37] = AP Nr. 10 zu § 611 BGB Lehrverhältnis sowie Siebert-Fahrtmann, AR-Blattei "Lehrvertrag/Lehrverhältnis IV" Abschn. A II, ferner A. Hueck in der Anm. zu RAG in ARS 16, 297 [300-301] und Rumpff-Kuhfuhs, AR-Blattei "Berufsausbildung II" Abschn. D IV 3 a). Zumindest die vom Landesarbeitsgericht gegebene Hilfsbegründung trägt das angefochtene Urteil. Das Landesarbeitsgericht hat ohne Rechtsfehler § 9 des Ausbildungsvertrags dahin ausgelegt, daß eine fristgemäße Kündigung durch die Beklagte nur wirksam ist, wenn ernsthafte Zweifel an der Eignung des Auszubildenden zum Flugzeugführer bestehen. Es hat mit Recht angenommen, daß die bei der Beklagten insoweit vorhandene Besorgnis nichtigerecht-



fertigt ist. Im einzelnen gilt folgendes:

2. Das Berufungsgericht hat aus der Fassung des § 9 Abs. 2 des Ausbildungsvertrages geschlossen, daß die in § 9 Abs. 1 vereinbarte ordentliche Kündigungsmöglichkeit für die Beklagte nicht uneingeschränkt gelten solle. Die Beklagte habe ihr Recht zur ordentlichen Kündigung vielmehr selbst beschränkt wissen wollen auf den Fall der "ernsthaften Zweifel an der Eignung zum Verkehrsflugzeugführer". Diese Auslegung ist richtig.

a) Die Revision vertritt demgegenüber den Standpunkt, das Landesarbeitsgericht habe Grundsätze der Vertragsauslegung und Denkgesetze deshalb verletzt, weil sich aus § 9 Abs. 1 und 2 des Ausbildungsvertrages ergebe, daß die Beklagte sich völlige Freiheit für die Beendigung des Ausbildungsverhältnisses habe vorbehalten wollen. Sie sei nicht einmal verpflichtet gewesen, irgendeine Begründung für die Beendigung des Vertragsverhältnisses zu geben, weil die genannten Kündigungsgründe lediglich beispielhaft aufgeführt worden seien.

b) Dem ist nicht zu folgen. Wenn die Parteien sich darüber einig gewesen wären, daß das zwischen ihnen eingegangene Ausbildungsverhältnis jederzeit ohne Grund mit der vereinbarten Kündigungsfrist gelöst werden könnte, hätte es der ausdrücklichen Nennung der Gründe, aus denen nach § 9 Abs. 2 des Vertrages "insbesondere" eine fristgemäße Kündigung durch die Beklagte in Betracht kommen sollte, nicht bedurft. Dieser Hinweis wäre überflüssig und ohne jede praktische und rechtliche Bedeutung gewesen. Die Aufzählung der Kündigungsgründe mag zwar nicht erschöpfend sein. Gleichwohl muß dem angefochtenen Urteil darin gefolgt werden, daß durch die angeführten Beispiele die Beklagte selbst den Rahmen für die möglichen Kündigungsgründe abgesteckt hat. Wie sie durch diese Vertragsklausel deutlich gemacht hat, kommen nur Umstände von einigem Gewicht, die mit dem Ausbildungsziel zusammenhängen, als Gründe für die ordentliche Kündigung in Betracht, nicht aber unbedeutende, die Ausbildung nicht beeinträchtigende Vorfälle. Erst recht scheidet eine grundlose Kündigung aus.



c) Diese Auslegung entspricht auch den berechtigten Interessen beider Parteien. Für die Ausbildung zum Flugzeugführer sind von beiden Parteien erhebliche Kosten aufzubringen. Die Beklagte hat allein die vom Kläger unter Umständen zu tragenden Ausbildungskosten – die nur einen Teil der gesamten Kosten ausmachen – in den §§ 11 bis 12 des Ausbildungsvertrages mit 95.000,-- DM beziffert, von denen der Kläger auf jeden Fall 15.000,-- DM aufzubringen hatte, und von denen er bis zur tatsächlichen Beendigung des Ausbildungsvertrages auch bereits 6.000,-- DM gezahlt hat. Bei einer so kostspieligen Ausbildung ist es mit den Interessen der Parteien nicht zu vereinbaren, wenn die Möglichkeit bestünde, das Ausbildungsverhältnis jederzeit ohne Vorliegen von erheblichen Gründen zu beenden.

d) Bestätigt wird diese Auslegung zudem durch den allgemeinen Rechtsgrundsatz, daß auch solche Ausbildungsverhältnisse, bei denen der Auszubildende nicht als Arbeitnehmer anzusehen ist, jedenfalls dann, wenn eine geregelte Ausbildung für eine bestimmte Zeit und für einen bestimmten Beruf mit dem Ziel der Vorbereitung für eine anerkannte Prüfung vorgesehen ist, nicht völlig frei, sondern nur aus gewichtigen Gründen kündbar sind. So gilt z. B. sowohl für die öffentlichen als auch für die privaten Schulen, bei denen die Beziehungen zwischen den Schülern und dem Schulträger privatrechtlicher Natur sind, und mit denen die Beklagte selbst ihre Fliegerschule vergleicht, der Vorbehalt, daß die Verweisung von der Schule nur dann zulässig ist, wenn der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt ist, d. h., wenn der Ausschluß eines Schülers mit Rücksicht auf die schwerwiegenden Folgen eine notwendige und angemessene Sanktion für die Pflichtwidrigkeit des Schülers ist. Die Verweisung muß dabei das letzte Mittel bleiben und darf nicht aus Gründen des Prestiges erfolgen (vgl. Heckel-Seipp, Schulrechtskunde, 3. Aufl., S. 133 – 134, 138, 299 – 300 und 338 – 339; Forsthoff, Lehrbuch des Verwaltungsrechts, 9. Aufl., 1. Bd., S. 396 – 397; BVerwGE 1, 263 [265]).



Ähnliche Einschränkungen gelten auch für die Beendigung des Vorbereitungsdienstes durch einen auf Widerruf angestellten Beamten. Ihm soll nach § 32 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) Gelegenheit gegeben werden, den Vorbereitungsdienst abzuleisten und die Prüfung abzulegen. Mit Rücksicht auf den Ausbildungszweck darf die Behörde das Beamtenverhältnis nicht aus jedem beliebigen, noch nicht einmal aus jedem sachlichen Grund, sondern nur aus einem Grund widerrufen, der Sinn und Zweck des Vorbereitungsdienstes in Frage stellt (vgl. Fischbach, BBG, Bd. I, § 32 Anm. II 1; OVG Münster, ZBR 1953 S. 74). Nur wenn der in der Ausbildung befindliche Beamte den Anforderungen in fachlicher oder charakterlicher Hinsicht nicht entspricht, ist seine Entlassung vor Ablegung der Prüfung gerechtfertigt (Plog-Wiedow, BBG, § 32 Anm. 8).

3. In Übereinstimmung mit dem angefochtenen Urteil ist demnach daran festzuhalten, daß die Beklagte zur ordentlichen Kündigung nur dann berechtigt gewesen wäre, wenn sich ernsthafte Zweifel an der Eignung des Klägers zum Verkehrsflugzeugführer gezeigt hätten. Die darin liegende Frage hat das Landesarbeitsgericht zu Recht verneint.

a) Die Würdigung des Landesarbeitsgerichtes, die beiden Schreiben des Klägers an das Generalkonsulat und seine Stellungnahme gegenüber der Beklagten seien nicht geeignet, die von der Beklagten angeführten ernsthaften Zweifel an der charakterlichen Eignung des Klägers zu begründen, enthält die Auslegung und Anwendung eines unbestimmten Rechtsbegriffes. Bei der rechtlichen Prüfung ist dem Landesarbeitsgericht, ebenso wie bei der Prüfung der sozialen Rechtfertigung einer ordentlichen Kündigung und des wichtigen Grundes zur außerordentlichen Kündigung ein Beurteilungsspielraum einzuräumen (vgl. BAG 1, 99 = AP Nr. 5 zu § 1 KSchG; BAG 1, 117 = AP Nr. 6 zu § 1 KSchG; BAG AP Nr. 21 zu § 1 KSchG sowie BAG 9, 263 [265] = AP Nr. 42 zu § 626 BGB). Eine fehlerhafte Verkenntung oder Überschreitung des Beurteilungsspielraumes durch das Landesarbeitsgericht liegt entgegen der Auffassung der Revision nicht vor.

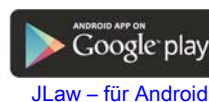


b) Das angefochtene Urteil geht davon aus, der Kläger habe sich insbesondere bei seinem ersten Schreiben an das Generalkonsulat im Ton vergriffen. Dieses inkorrekte Verhalten reiche aber als Kündigungsgrund nicht aus, weil es keine ernsthaften Zweifel an seiner charakterlichen Eignung begründe. Die Vorwürfe des Klägers seien im Kern berechtigt gewesen. Die Beklagte habe hiervon nur auf ungewöhnliche Weise durch das Generalkonsulat Kenntnis erhalten, und der Kläger habe diese Angelegenheit gegenüber der Beklagten durchaus als Privatsache auffassen und bezeichnen dürfen.

Die Revision macht demgegenüber geltend, das Landesarbeitsgericht habe die beanstandeten Schreiben zu Unrecht als Lappalie gewertet. Das möge im gewöhnlichen Lebensbereich vielleicht zutreffen. Hier gehe es jedoch darum, daß sie durch den Kläger in Konflikt mit den deutschen Auslandsbehörden habe gebracht werden können, mit denen sie einen besonders guten Kontakt unterhalten müsse. Ein angehender Flugzeugführer, dem später Millionenwerte und das Leben von Fahrgästen anvertraut werden sollten, müßte zudem in der Lage sein, über geringfügige Schwierigkeiten des täglichen Lebens hinwegzusehen. Da es der Kläger schon daran habe fehlen lassen, sei nicht zu erwarten, daß er bei Ausübung seines erstrebten Berufes einer Not- und Gefahrensituation gewachsen sein werde.

c) Entgegen der Ansicht der Revision enthält das angefochtene Urteil keine Rechtsfehler. Insbesondere hat das Landesarbeitsgericht keinen für die Entscheidung wesentlichen Umstand unberücksichtigt gelassen.

Die Besorgnis der Beklagten, das Verhalten des Klägers sei geeignet gewesen, ihre guten Beziehungen zu den deutschen Auslandsbehörden zu beeinträchtigen, ist sachlich nicht gerechtfertigt. Die Beklagte hat von den Eingaben des Klägers an das Deutsche Generalkonsulat in Los Angeles nur deshalb erfahren, weil ein Konsulatsbediensteter sie – doch wohl unter Verletzung seiner Pflicht zur Amtsverschwiegenheit (vgl. § 61 Abs. 1 BBG) – davon unterrichtet hat. Es wäre

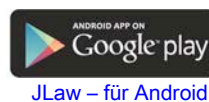


noch verständlich gewesen, wenn das Generalkonsulat den Kläger selbst auf die unangemessen scharfe Form seiner Eingaben angesprochen hätte. Wenn das Generalkonsulat diesen Vorgang aber stattdessen als Angelegenheit zwischen ihr und der Beklagten hochgespielt hat, dann hat es damit – jedenfalls aus der Sicht des Klägers – seine Kompetenzen überschritten. Damit brauchte der Kläger nicht zu rechnen. Wenn das Generalkonsulat aus der Auseinandersetzung mit dem Kläger Vorbehalte gegenüber der Beklagten herleiten sollte, dann fällt eine derartige Verknennung der Lage auf die Behörde selbst zurück und kann allenfalls ihr eigenes, nicht aber das Ansehen der Beklagten berühren. Es ist deshalb auch nicht verfehlt, wenn das Landesarbeitsgericht dem Kläger zugebilligt hat, daß er in der Stellungnahme gegenüber der Beklagten die Auseinandersetzung mit dem Generalkonsulat als Privatangelegenheit bezeichnete.

Überdies ist für die charakterliche Eignung des Klägers als Flugzeugführer sein Auftreten gegenüber dem Generalkonsulat ohne erkennbare Bedeutung. Dieser Vorgang und die von der Beklagten angeführten Beispiele, in denen ein Flugzeugführer eine besondere Charakterstärke beweisen muß, sind nicht vergleichbar. Bei den Verhandlungen des Klägers mit dem Generalkonsulat ging es ausschließlich um die Wahrung seiner persönlichen Interessen. Rücksicht auf ihm anvertraute Rechtsgüter Dritter brauchte er dabei nicht zu nehmen. Es kommt hinzu, daß der Kläger dringend auf einen neuen Paß angewiesen war und die Erledigung seines Antrages sich – objektiv gesehen – unangemessen lange hinzog. Die dadurch ausgelöste scharfe Reaktion des Klägers besagt nichts darüber, wie er sich später in Ausübung seines Berufes als Flugzeugführer in schwierigen Situationen verhalten wird, bei denen er nicht in erster Linie seine Belange, sondern die Interessen anderer zu wahren hat.

III. Das Landesarbeitsgericht hat auch ohne Rechtsfehler der Schadenersatzklage stattgegeben.

1. Die Feststellungsklage ist zulässig. Bedenken an der Bestimmtheit des Antrages und damit des Umfanges der Rechtskraft der vom Kläger begehrten Entscheidung bestehen nicht. Der Kläger



will - wie die Begründung seines Antrages erkennen läßt⁹⁵ - nicht allgemein und unbeschränkt die Rechtsfolgen des Abbruches der Ausbildung hinsichtlich der Schadenersatzverpflichtung der Beklagten festgestellt wissen. Es geht ihm vielmehr ersichtlich nur um den Schaden, der ihm durch die Verzögerung bei der Ablegung der Flugzeugführerprüfung entstanden ist und noch entstehen wird. Damit werden von ihm Haftungstatbestand und Haftungsfolgen hinreichend substantiiert und umgrenzt.

Soweit dem Kläger bereits tatsächlich ein Schaden entstanden ist, war er nicht gehalten, teilweise auf Leistung zu klagen. Da der befürchtete Schaden vielmehr noch in der Entwicklung ist, weil der Kläger wegen fehlender Prüfung noch nicht als Flugzeugführer tätig werden konnte, durfte er an dem Feststellungsantrag für die Vergangenheit und für die Zukunft festhalten (vgl. BAG AP Nr. 5 zu § 256 ZPO; BAG AP Nr. 37 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers).

Für das Rechtsschutzbedürfnis an der begehrten Feststellung reicht es aus, daß die Entstehung eines Schadens aufgrund der Unterbrechung seiner Ausbildung mit einiger Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist (vgl. BGHZ 4, 133; 28, 225 [233]; BAG AP Nr. 47 zu § 256 ZPO). Dieser berechtigten Erwartung kann die Revision nicht entgegenhalten, daß der Kläger nach dem Ausbildungsvertrag gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Einstellung als Flugzeugführer hat. Der Kläger hätte jedenfalls, was von der Beklagten nicht bestritten wird, die Aussicht gehabt, die Prüfung zu bestehen und, wenn nicht bei der Beklagten, so doch bei einer anderen deutschen oder ausländischen Fluggesellschaft bereits seit Sommer 1971 eine Anstellung zu finden und Einkommen zu erzielen, während er jetzt während seines Studiums ohne Erwerb ist. Diese reale Möglichkeit eines gegenwärtigen und künftigen Verdienstaufalles genügt im Rahmen der Feststellungsklage, ohne daß schon festgestellt werden muß, ob und in welcher Höhe dem Kläger tatsächlich ein Schaden entstanden ist und künftig entstehen wird.



2. Die Feststellungsklage ist auch begründet, weil der Kläger ein Rechtsverhältnis, d. h. einen Haftungsgrund dargelegt hat, der die Beklagte grundsätzlich verpflichtet, einen infolge der Verzögerung der Ausbildung entstandenen Schaden zu ersetzen.

a) Als Haftungsgrund kommt allerdings entgegen der Auffassung des angefochtenen Urteils nicht § 323 Abs. 1 BGB in Betracht, weil der Ausbildungsvertrag zwischen den Parteien nicht bis zu einem bestimmten Termin befristet ist, sondern eine Ausbildung für etwa 24 Monate vorsieht und von der Beklagten deshalb auch noch nach Abschluß der an sich vorgesehenen Zeit noch erfüllt werden kann.

Der Kläger verlangt demgemäß auch nicht Schadenersatz wegen Nichterfüllung, sondern begründet seinen Schaden u. a. damit, daß er bei einer Fortsetzung der Ausbildung nicht nur später als vorgesehen Arbeitseinkommen erzielen wird, sondern infolge des schlechteren Senioritätsranges ungünstigere Beförderungsaussichten haben wird. Mit diesem Vortrag und durch die uneingeschränkte Aufrechterhaltung seines Antrages auf Feststellung des Fortbestehens des Ausbildungsverhältnisses hat der Kläger bislang sein Interesse an der Fortsetzung der Ausbildung bekundet. Die Verpflichtung zum Ersatz des dem Kläger entstandenen und entstehenden Schadens folgt demgemäß daraus, daß die Beklagte mit ihrer Verpflichtung zur Ausbildung des Klägers in Verzug gekommen ist (§§ 284 bis 286 BGB).

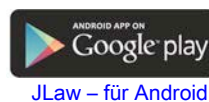
b) Die Revision bestreitet eine solche Haftung, weil die Beklagte in einem unverschuldeten Rechtsirrtum über die Wirksamkeit der im Vertrag vorgesehenen Kündigungsmöglichkeiten die Kündigung ausgesprochen habe. Sie habe nämlich die Wirksamkeit aller Vertragsbestimmungen durch ihre Rechtsabteilung prüfen und bestätigen lassen. Deshalb habe sie mit einer abweichenden Beurteilung durch die Gerichte, die eine derartige Rechtsfrage bislang nicht entschieden hätten, nicht zu rechnen brauchen.



Dieser angebliche Rechtsirrtum hat den Eintritt des Ver⁹⁵zuges nicht gehindert. Er ist kein Umstand, den die Beklagte nicht zu vertreten hat (vgl. § 285 BGB). Lediglich für einen unverschuldeten Rechtsirrtum braucht ein Schuldner nicht einzustehen. Hier aber trifft die Beklagte der Vorwurf der Fahrlässigkeit, weil sie sich auf ihre eigene Rechtsüberzeugung verlassen hat (vgl. Urteil des Senats vom 25. November 1971 - 2 AZR 62/71 [demnächst AP Nr. 11 zu § 622 BGB] - mit Hinweisen auf die herrschende Rechtsprechung, z. B. BGH LM Nr. 1 zu § 285 BGB; BAG 9, 7 = AP Nr. 1 zu § 209 und BAG 20, 48 = AP Nr. 7 zu § 249 BGB). Fahrlässigkeit ist nur dann ausgeschlossen, wenn der Schuldner sich zur Klärung einer zweifelhaften Rechtsfrage bei einer geeigneten neutralen Stelle eine Rechtsauskunft geholt hat und er danach mit einem Unterliegen im Rechtsstreit nicht zu rechnen brauchte.

Daran fehlt es nach dem eigenen Vortrag der Beklagten in zweifacher Hinsicht. Sie durfte sich nicht damit begnügen, ihre eigene Rechtsabteilung mit der Überprüfung der Ausbildungsverträge zu beauftragen. Andernfalls könnte jede Vertragspartei, die über einen Hausjuristen verfügt, sich mit einem unentschuldbaren Rechtsirrtum entlasten und damit weitgehend der Haftung wegen Vertragsverletzung entziehen. Außerdem hat die Beklagte auch dann fahrlässig gehandelt, wenn sie sich auf die Auskunft ihrer eigenen Rechtsabteilung verlassen hat; denn die Frage, unter welchen Voraussetzungen ihre Ausbildungsverträge kündbar sind, ist bislang von der Rechtsprechung noch nicht entschieden worden. Sowohl bei der Vertragsgestaltung wie auch bei der Ausübung des Kündigungsrechtes gegenüber dem Kläger ist die Beklagte damit ein ihr anzulastendes Risiko eingegangen.

c) Die Haftung der Beklagten wird auch nicht durch ein Mitverschulden des Klägers gemäß § 254 BGB ausgeschlossen oder eingeschränkt. Soweit die Beklagte darauf verweist, der Kläger habe bei Abschluß des Vertrages an den Kündigungsbestimmungen keinen Anstoß genommen, muß sie sich entgegenhalten lassen,



daß der Kläger angesichts ihrer wirtschaftlichen Mach-
stellung faktisch keine Möglichkeit hatte, an dem von ihr
entworfenen Vertrag etwas in seinem Sinne zu ändern. Zum
anderen ist die Beklagte durch das Verhalten des Klägers
nicht in der Annahme bestätigt worden, der Vertrag sei ohne
Begründung jederzeit ordentlich kündbar. Es ist im Gegen-
teil anzunehmen, daß der Kläger in Verfolgung seiner im
Prozeß vertretenen Auffassung auch eine eigene Kündigung
nur aus gewichtigen Gründen ausgesprochen haben würde.

d) Der neue Tatsachenvortrag der Beklagten in der Revisions-
begründung, der Kläger habe seine Ausbildung jederzeit bei
einer anderen Flugschule fortsetzen können, kann nach § 563
ZPO nicht berücksichtigt werden.

gez. Dr. Gröninger

Dr. Rengier

Hillebrecht

Dr. Wiedemann

Kerrmann

